

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-4484 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7104/1-Pr 1/88

1958 /AB

1988 -06-13

zu 1984 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1984/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fischer und Genossen (1984/J), betreffend die Dauer der Untersuchungshaft in Österreich, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Helmut Braun und anderen Verantwortlichen des Berufsförderungsinstituts (BFI) liegt zur Last, in den Jahren 1975 bis 1983 Geldbeträge in der Höhe von zusammen mehr als 4 Mio. Schilling, die dem BFI insbesondere von Bankinstituten als Spenden für Schulzwecke und Mitgliedsbeiträge für den Verein "Kuratorium der Schulen des Berufsförderungsinstituts" überwiesen worden waren, für sich verwendet zu haben.

In der gegenständlichen Strafsache befand sich Helmut Braun seit 10.2.1988 aus dem Haftgrund der Verdunkelungsgefahr in Untersuchungshaft. Nach den Beweisergebnissen, die im Zeitpunkt der Verhängung der Untersuchungshaft vorlagen, mußte nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft damit gerechnet werden, daß die Verdächtigen im Fall ihrer Belassung auf freiem Fuß ihre Verantwortung absprechen, Zeugen beeinflussen und Verfügungen über zahlreiche Konten treffen könnten, deren Eröffnung erforderlich schien.

- 2 -

Mit Beschluß vom 8.3.1988 hat das Oberlandesgericht Wien in Stattgebung der Beschwerde der Staatsanwaltschaft den die Untersuchungshaft aufhebenden Beschluß der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 19.2.1988 aufgehoben und die Fortsetzung der Untersuchungshaft wegen Fortbestands des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr angeordnet. Nach dieser Entscheidung war für die Fortsetzung der Haft maßgeblich, daß die Beschuldigten im damaligen Zeitpunkt noch nicht zum gesamten Sachverhalt ausführlich vernommen worden waren und auch die Vernehmung mehrerer Zeugen noch ausstand.

Mit Beschluß vom 7.4.1988 sprach das Oberlandesgericht Wien auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wien und in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Wien aus, daß die über Helmut Braun verhängte Untersuchungshaft bis zu 3 Monaten dauern darf, weil ein Teil der Erhebungen nach wie vor noch nicht durchgeführt werden konnte. Weiterhin ausständig waren insbesondere ausführliche Vernehmungen der Mitglieder des Kuratoriums im Sinn eines ergänzenden Beweisantrags der Staatsanwaltschaft Wien vom 19.2.1988, die Auswertung der vom Beschuldigten Dr. Sch. vorgelegten Vermögensaufstellung, insbesondere deren Überprüfung auf Vollständigkeit, zumal die dort aufscheinenden Geldflüsse verschiedentlich den jeweiligen Stand der betreffenden Konten nicht erklären konnten, die Überprüfung von Bankkonten, ergänzende wirtschaftspolizeiliche Erhebungen zu den Angaben des Helmut Braun betreffend festgestellte Bareinzahlungen, deren Herkunft noch aufklärungsbedürftig war, und eine ergänzende Vernehmung des Beschuldigten Helmut Braun zu diesen Beweisergebnissen.

- 3 -

Da nach Ansicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien schon nach kurzer Zeit die wichtigsten der in diesem Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien noch für notwendig erachteten Erhebungen durchgeführt waren, wurde Helmut Braun auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wien am 14.4.1988 enthaftet.

Zu 2 und 3:

Die Notwendigkeit der Haftfristverlängerung hatte sich durch den außergewöhnlichen Umfang der erforderlichen Erhebungen ergeben, die innerhalb der 2-monatigen Frist des § 193 Abs.3 StPO nicht zum Abschluß gebracht werden konnten. Im Rahmen der gegenständlichen Voruntersuchung waren insgesamt 74 Konten bei verschiedenen Kreditinstituten zu eröffnen, zahlreiche Zeugen zu vernehmen und die Beschuldigten in wiederholten Vernehmungen mit den jeweiligen Beweisergebnissen zu konfrontieren. Es bedurfte insbesondere einer Überprüfung der Angaben des Beschuldigten Helmut Braun, der verschiedene Bareinzahlungen auf seinem Konto in beträchtlicher Höhe nicht hinreichend aufklären konnte.

Zu 4:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat am 6.4.1988 - im Sinn des entsprechenden Antrags der Staatsanwaltschaft Wien - beim Oberlandesgericht Wien den Antrag gestellt, in Ansehung des Helmut Braun und seines Mitbeschuldigten Dr. Sch. jeweils die Haftfrist des § 193 Abs.3 StPO gemäß § 193 Abs.4 StPO auf 3 Monate zu verlängern.

Zu 5:

Ja.

Zu 6:

Die Dauer der aus dem Haftgrund der Verdunkelungsgefahr

- 4 -

verhängten Untersuchungshaft erklärt sich im vorliegenden Fall aus dem Umfang und der Schwierigkeit der Erhebungen, die keineswegs bloß in der Überprüfung von Kontenbewegungen durch Eröffnung der betreffenden Konten, sondern auch und vor allem durch die Vernehmung von Zeugen - insbesondere zu den im einzelnen erhobenen Kontenbewegungen und ihren Hintergründen - bestanden haben.

Zu 7:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat im Rahmen der Voruntersuchung je nach dem Erhebungsstand gemäß § 97 StPO beim Untersuchungsrichter konkrete Anträge gestellt, ständig mit dem zuständigen Sachbearbeiter der vom Gericht mit Erhebungen beauftragten Wirtschaftspolizei der Bundespolizeidirektion Wien die einzelnen Erhebungsschritte abgesprochen und laufend auf die rasche Durchführung der von ihr beantragten Erhebungen gedrängt. Die Erhebungen wurden jeweils auch ohne vermeidbare Verzögerungen durchgeführt. Sobald es nach Ansicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien geboten war, hat sie unverzüglich die Stellung eines Enthaftungsantrags durch die Staatsanwaltschaft Wien veranlaßt.

Zu 8:

Statistiken über den Verfahrensausgang in den Haftsachen der Jahre 1986 und 1987 stehen noch nicht zur Verfügung. Nach der zuletzt erschienenen, vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebenen Statistik der Rechtspflege für das Jahr 1985 wurden unter den in diesem Jahr rechtskräftig erledigten Haftfällen (6 743 Beschuldigte)

- 1 036 Personen nicht angeklagt und
- weitere 204 Personen freigesprochen oder sonst außer Verfolgung gesetzt.

- 5 -

Insgesamt hat demnach der Anteil der nicht angeklagten, freigesprochenen oder sonst außer Verfolgung gesetzten Personen an den 1985 rechtskräftig erledigten Haftfällen 18,4 % betragen.

Es muß beigefügt werden, daß die Rechtspflegestatistik in diesem Punkt aus technischen Gründen nicht ganz vollständig ist; der angegebene Prozentsatz dürfte aber dennoch einem annähernd richtigen Gesamtbild entsprechen.

Im Rahmen der Tätigkeit der "Arbeitsgruppe Haftzahlen" beim BMJ wurde anhand einer stichprobenweisen Aktenerhebung bei drei in Strafsachen tätigen Gerichtshöfen erster Instanz (Landesgerichte Wien, Linz und Innsbruck) für das Jahr 1980 der Prozentsatz jener Haftfälle ermittelt, in denen es in der Hauptverhandlung zu einem Freispruch gekommen ist (unabhängig davon, ob sich der Beschuldigte/Angeklagte zur Zeit der Hauptverhandlung noch in Haft befunden hat oder nicht). Diese Erhebung hat an den drei angeführten Gerichtshöfen folgende Werte (Freispruchsquoten) ergeben: Wien 6,4 %, Linz 8,4 %, Innsbruck 0,5 %.

Die Zahl der Untersuchungshaftfälle, in denen das Verfahren eingestellt worden ist, wurde in der erwähnten Untersuchung nicht erhoben.

Zu 9:

Über die in den Haftbeschlüssen der Gerichte enthaltenen Begründungen (Haftgründe usw.) werden keine allgemeinen Statistiken geführt. Die erwähnte Untersuchung der Arbeitsgruppe Haftzahlen hat ergeben, daß sich im Jahre 1980 die Haftbeschlüsse zu folgenden Prozentanteilen auf den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr stützten (allein oder in

- 6 -

Kombination mit anderen Haftgründen): Wien 16 %, Linz 18 %, Innsbruck 3 %.

Im Zuge der Erhebungen der Arbeitsgruppe Haftzahlen konnten zwar die Haftverlängerungsbeschlüsse der vier Oberlandesgerichte in den Fällen einer Verlängerung der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus eingehend analysiert werden, nicht aber die Beschlüsse in den Fällen einer Verlängerung einer bloß aus dem Grunde der Verdunkelungsgefahr verhängten Haft von zwei auf drei Monate. Eine Statistik zu letzteren steht daher nicht zur Verfügung.

Zu 10:

Die insbesondere durch die Untersuchungen der Arbeitsgruppe Haftzahlen festgestellten Praxisunterschiede bei der Verhängung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft sind wohl in erster Linie darauf zurückzuführen, daß sich regional teilweise abweichende Verhaftungs- und Enthaltungsstile herausgebildet haben, von denen jeweils die Haftquote, die durchschnittliche Haftdauer usw. beeinflußt werden. Diese regionalen Verschiedenheiten werden zweifellos auch durch unterschiedliche Vorgangsweisen und Verhaltensmuster der Sicherheitsbehörden mitbeeinflußt, zumal die weit überwiegende Zahl der Verhaftungen im Dienste der Strafrechtspflege von Organen der Sicherheitsbehörden ohne richterlichen Haftbefehl auf der Grundlage des § 177 StPO vorgenommen wird.

Aus Kreisen der Richterschaft ist in den darüber geführten Diskussionen auch ins Treffen geführt worden, daß unterschiedliche Kriminalitätsstrukturen und Aufklärungsraten (vor allem im Verhältnis zwischen der Großstadt Wien einerseits und anderen Gerichtshofstandorten bzw. Gebieten überwiegend ländlicher Struktur andererseits) für stati-

- 7 -

stisch abweichende Haftpraktiken verantwortlich sein könnten. In den Untersuchungen der Arbeitsgruppe Haftzahlen ist diese These nicht durch konkrete Nachweise bestätigt worden, es ist aber nicht auszuschließen, daß auch Faktoren dieser Art ein gewisser Einfluß auf die regional unterschiedliche Haftpraxis zuzuordnen ist (zB aufgrund eines verschieden hohen Anteils von Suchtgiftdelikten udgl.). Allerdings ist nicht anzunehmen, daß solche Faktoren eine Hauptverantwortung für die festgestellten Unterschiede tragen.

Zu 11:

Die Zahl der Untersuchungshäftlinge (Stichtagsbelag) weicht in vergleichbaren europäischen Staaten sehr voneinander ab. Österreich liegt dabei im Mittelfeld der Mitgliedstaaten des Europarates (s. die beigeschlossene Tabelle). Detailvergleiche zeigen, daß die nicht ungünstige statistische Position Österreichs eher auf eine verhältnismäßig kurze durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft zurückzuführen ist, während die Zahl der Haftfälle (Haftquote) höher liegt.

Bei internationalen Statistiken im Bereich der Untersuchungshaft muß berücksichtigt werden, daß sehr unterschiedliche Prozeßrechtssysteme und Verfahrenspraktiken bestehen, und zwar im gegebenen Zusammenhang vor allem, was die Frage der Untersuchungshaft nach Fällung eines Schuldspruchs durch das erstinstanzliche Gericht (Haft in den Zeiträumen zwischen Schuldspruch und Strafausspruch bzw. zwischen den Entscheidungen erster und zweiter Instanz) anlangt.

Jedenfalls möchte ich darauf hinweisen, daß die Zahl der Untersuchungshäftlinge in Österreich in den letzten Mona-

- 8 -

ten und Jahren eine deutlich fallende Tendenz aufweist. Die Zahl der Häftlinge schwankte im langjährigen Durchschnitt zwischen 2 000 und 2 300; ein Höchststand wurde am 31. Oktober 1981 mit 2 675 Untersuchungshäftlingen erreicht. Im Jahre 1987 bewegte sich die Zahl der Untersuchungshäftlinge zumeist zwischen 1 600 und 1 700. Sie hat am 30. April 1988 mit 1 453 Häftlingen den bisher niedrigsten Stand der letzten Jahrzehnte erreicht. Gegenüber dem Höchststand am 31. Oktober 1981 bedeutet dies einen Rückgang um 45 %.

Es kann kaum ein Zweifel bestehen, daß für diese sehr erfreuliche Entwicklung sowohl eine Abnahme der Zahl der Haftfälle (eine Senkung der Haftquote) als auch eine Verminderung der durchschnittlichen Haftdauer verantwortlich sind.

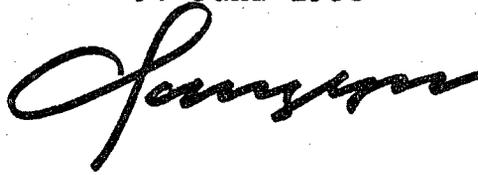
Zu 12:

Ich gehe aufgrund der erwähnten Zahlen davon aus, daß der Freiheitsentzug durch Untersuchungshaft in Österreich - rein quantitativ und ohne Berücksichtigung unterschiedlicher Kriminalitätsverhältnisse betrachtet - im wesentlichen im Durchschnitt der westeuropäischen Demokratien liegt. Vor allem hat sich die österreichische Position im internationalen Vergleich aufgrund der Entwicklung der letzten Zeit sehr zum Vorteil verändert. Dessen ungeachtet halte ich eine Fortsetzung der Bemühungen um eine Verbesserung der Situation und eine weitere Zurückdrängung des Freiheitsentzuges durch Untersuchungshaft für durchaus sinnvoll. Neben legislativen Verbesserungen, wie sie zuletzt mit dem Strafverfahrensänderungsgesetz 1983 und auch im Strafrechtsänderungsgesetz 1987 vorgenommen worden sowie in der Regierungsvorlage eines Jugendgerichtsgesetzes 1988 und im Zusammenhang mit der Neuordnung des Vorverfahrens im Zuge der Strafprozeßreform geplant sind, halte

- 9 -

ich insbesondere weitere Erörterungen unter Richtern und Staatsanwälten verschiedener Gerichtssprengel für zweckmäßig, um sowohl eine Annäherung regional unterschiedlicher "Haftstile" zu fördern als auch die in den letzten Jahren zweifellos gewachsene Sensibilität gegenüber dem Freiheitsentzug im allgemeinen und der Untersuchungshaft im besonderen weiter zu stärken.

9. Juni 1988



DOK 444P